

Gemäß Artikel 12, 13 der landesherrlichen Verordnung vom 10. August 1904 (Gef.-Samml. S. 73) werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß

bei Vernehmung als Eigentümer in den Grundakten
 das Besitzen de in der Spalte 3 umstehend beschriebenen,
 aus für Sie --
 — hervorgehenden Recht bestritten hat.

Dabei wird Ihnen eröffnet, daß Sie b bestrittene Recht, falls
 noch besteh, vor dem Ablaufe der dreimonatigen Ausschlussfrist, deren
 Beginn durch bekannt gemacht werden wird, bei
 dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden haben, widrigen-
 falls b Recht bei der Auflegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden .

....., den 19.....

Fürstliches Amtsgericht.

Beglaubigt: